



Planungsgrundlagen zur Dimensionierung des Betreuungsdienstes

Stand: 03.12.2008

Vorbemerkung

Als Folge von Großschadensereignissen können Evakuierungen erforderlich werden. In der Folge kann sich die Notwendigkeit zur Unterbringung größerer Personengruppen ergeben. Es ist davon auszugehen, dass für einen Teil der betroffenen Personen seitens der kommunalen Ordnungsbehörden Unterkunft, Verpflegung und soziale Betreuung zu organisieren ist. Auch in den Fällen, in denen eine längerfristige Unterbringung in Ausweichquartieren erforderlich wird und grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die Evakuierten selbst wieder in die Lage einer Eigenversorgung zu versetzen, besteht doch anfänglich Bedarf für eine Vorhaltung von Personal, Gerät und Versorgungsgütern, die kurzfristig verfügbar sein müssen.

Die nachfolgenden Empfehlungen für die Dimensionierung des Betreuungsdienstes richten sich an die Kreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden. Insofern wird der Begriff HVB (Hauptverwaltungsbeamter) synonym für „kreisfreie Stadt“ bzw. „Kreis“ verwendet.

Den Empfehlungen liegt das **System der überörtlichen Hilfe** als Grundprinzip des Katastrophenschutzes zugrunde. Daraus resultiert einerseits eine geringe finanzielle Belastung der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte, andererseits aber die aus dem Solidarprinzip erwachsene **Notwendigkeit, die vorgegebene Mindestausstattung auch tatsächlich vorzuhalten**.

Die nachfolgend beschriebene Dimensionierung des Betreuungsdienstes dient der Kalkulation des Personalbedarfes für den Bereich des Betreuungsdienstes innerhalb des Katastrophenschutzes in der Phase der Übergangshilfe¹⁾. Unberührt davon bleiben die kommunale Verpflichtung zur Planung und Organisation einer Soforthilfe¹⁾ sowie weiterführende Konzepte zur überörtlichen oder landesweiten Hilfe. Ebenso berücksichtigt dieses Planungspapier nicht die Belange der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) bzw. Psychosozialen Unterstützung (PSU).

In NRW sind zu diesen Aufgabenstellungen folgende Konzepte und Planungsgrundlagen etabliert (Stand 2008):

- **Konzept Betreuungsplatz-Bereitschaft 500 NRW (BTP-B 500 NRW) (Entwurf)**
Dieses Konzept des Innenministerium NRW (Az.: 73-52.03.04) definiert eine auf dem Konzept Einsatzeinheit NRW aufbauende kombinierte Einheit (Verband) des Betreuungs- und Sanitätsdienstes und beschreibt deren Struktur, Personal und Ausstattung. Diese Einheit soll im überörtlichen Einsatz autark in der Lage sein, im betreuungsdienstlichen Einsatz als Soforthilfe für maximal 24 Stunden bis zu 500 betroffene Personen zu betreuen und zu verpflegen, sofern eine entsprechend nutzbare bauliche Anlage vorhanden ist.

¹⁾ Die Phasen eines Betreuungseinsatzes werden in Soforthilfe, Übergangshilfe und Wiederaufbauhilfe unterschieden – siehe dazu auch Anlage 3

- *Konzept zur Psychosozialen Unterstützung bei Großschadensereignissen in NRW*
Dieses gemeinsame Konzept der AGBF-NRW und des LFV-NRW vom 04.10.2005 beschreibt die Aufgaben der Psychosozialen Unterstützung (PSU) und zeigt eine einheitliche Vorgehensweise für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen der PSU bei Großschadensereignissen auf. Hierbei werden Personal und Funktionen der PSU ebenso beschrieben, wie die strukturelle Einbindung dieser Kräfte in die jeweilige Einsatzstellenstruktur und Führungsorganisation der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

1. Planungsgrundlagen / Annahmen:

- 1.1 Bei vergleichbaren Großschadensereignissen (z. B. Schadstoffemission) ist die jeweils betroffene Fläche nahezu identisch, allerdings variiert die ggf. zu evakuierende Personenzahl in Abhängigkeit von der Bevölkerungsdichte erheblich.
Die Planungen gehen von der Annahme aus, dass die Verteilung der Bevölkerungsdichte in den einzelnen Kommunen in Relation zueinander gleich ist, d. h., dass der von einer Evakuierung betroffene prozentuale Anteil an der Gesamtbevölkerung einer Kommune weitestgehend identisch ist.
- 1.2 Der von einer Evakuierung betroffene Anteil der Bevölkerung übersteigt i. d. R. den Wert von 10 % nicht (Fläche "B" im Schaubild).
- 1.3 Von den Evakuierten sind etwa 2/3 gewillt und in der Lage, Eigenhilfe zu organisieren, so dass nur für ca. 1/3 der evakuierten Personen die Betreuung behördlicherseits organisiert werden muss (Fläche "C" im Schaubild).

2. Maßzahlen zur Berechnung des Bedarfs

Aufgrund der Annahmen unter Ziffer 1 ergibt sich:

2.1 **Summe der zu Betreuenden = 3 % der Bevölkerung**

Für die unteren Katastrophenschutzbehörden stellt sich somit die Aufgabe, für 3 % der Bevölkerung die Betreuung zu planen und im Ereignisfall zu organisieren (siehe Schaubild).

Da bei Großschadensereignissen im Friedensfall in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass die Strukturen der benachbarten Gebietskörperschaften intakt und verfügbar sind, können deren Ressourcen in die eigene Gefahrenabwehrplanung einbezogen werden. Es wird daher für ausreichend gehalten, die **eigene** personelle und materielle Vorhaltung auf 10 % des errechneten Bedarfs zu begrenzen (Fläche "D" im Schaubild). Dies gilt nicht für die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten (vergl. Ziffer 3.4). Aus den vorstehenden Festlegungen resultiert:

2.2 **Vorhaltung eines Betreuungsdienstes für 0,3 % der Bevölkerung**

Aus Erfahrungswerten kann abgeleitet werden, dass zur längerfristigen Betreuung in der Phase der Übergangshilfe für je 10 Personen ein (1) im Fachdienst ausgebildeter Katastrophenschutz Helfer erforderlich ist. Daraus resultiert für die personelle Vorhaltung im eigenen Zuständigkeitsbereich:

2.3 **Personelle Stärke des Betreuungsdienstes = 0,03 % der Bevölkerung**

3. Organisation

- 3.1 Die Aufgabe des Betreuungsdienstes sollte i.d.R. den privaten Hilfsorganisationen übertragen werden, welche gem. § 18 FSHG in der Gefahrenabwehr mitwirken. Die privaten Hilfsorganisationen verfügen über Einsatzeinheiten, deren Helfer auch Aufgaben des Betreuungsdienstes übernehmen können. Die von Bund und Land bereitgestellte Ausstattung kann zusammen mit dem Potential der mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen sinnvoll in die eigenen örtlichen Strukturen der Gefahrenabwehr eingegliedert werden.

Bei der Festlegung und Dimensionierung des Personals für den Betreuungsdienst ist zu berücksichtigen, dass einem umfangreichen Betreuungseinsatz i.d.R. ein Schadensereignis zugrunde liegt, welches auch andere Einheiten der Gefahrenabwehr bindet. Es ist daher nicht ratsam, den Betreuungsdienst voll oder weitgehend auf Einheiten zu stützen, welche auch andere originäre Aufgaben, z.B. im Brandschutz oder Rettungsdienst, leisten müssen.

- 3.2 Die materielle Ausstattung des Betreuungsdienstes sowie die Bevorratung von Ge- und Verbrauchsgütern wird durch den Bedarf der zu Betreuenden bestimmt. Um eine wirtschaftliche Beschaffung und Bevorratung sowie einen effektiven Einsatz der Mittel zu gewährleisten, wurden „Betreuungspakete“ definiert, in denen die wichtigsten Utensilien zusammengestellt sind. Eine Auflistung und Empfehlung zur Mengenermittlung der notwendigen Materialien und Verbrauchsgüter für die Betreuungspakete liegt diesem Papier als Anlage 1 bei.

- 3.3 Die kurzfristige Verfügbarkeit des empfohlenen Vorrats ist Bestandteil des Konzeptes. Die auf 10 % des nominellen Bedarfs reduzierte Vorhaltung durch den jeweiligen HVB und die geplante Ergänzung durch die benachbarten HVB bedingt, dass jeder HVB sein Kontingent auch tatsächlich vorhält.

- 3.4 Die Realisierung einer örtlichen Betreuungsorganisation bedingt die Verfügbarkeit einer geeigneten baulichen Infrastruktur. Zu diesem Zweck sollte jede untere Katastrophenschutzbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich vorab geeignete Gebäude erkunden und festlegen, in denen Notunterkünfte eingerichtet werden können. Dabei ist die Unterbringung für 3% der Bevölkerung planerisch vorzubereiten, ggf. unter Einbeziehung der Ressourcen der Nachbar-HVB. **Für 1% der Bevölkerung ist die Unterbringung innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches organisatorisch sicherzustellen.**

Für die Beurteilung der Eignung und die planerische Festlegung von Gebäuden zur Einrichtung von Notunterkünften / Betreuungsplätzen wird auf die Anlage 2 verwiesen.

4. Erläuterungen/Ergänzungen:

- 4.1 Die Notwendigkeit zur Erarbeitung von Planungsgrundlagen zur Dimensionierung des Betreuungsdienstes ergab sich ursprünglich mit der Novellierung des Zivilschutzgesetzes (ZSG) vom 25.03.97.

Mit der Verfügbarkeit des Konzeptes der Einsatzeinheit verfügt Nordrhein-Westfalen flächendeckend über ein einheitliches Hilfeleistungssystem im Bereich des Sanitäts- und Betreuungsdienstes. Die multifunktionale Struktur, die entsprechende Ausstattung und die Ausbildung des Personals der Einsatzeinheiten ermöglichen den wirkungsvollen Einsatz dieser Einheiten oder deren Teileinheiten bei der Versorgung von Verletzten und Erkrankten (Sanitätsgruppe) sowie für die Betreuung und Versorgung der von einem Schadensereignis betroffenen, aber unverletzten Menschen (Betreuungsgruppe). Das Konzept der Einsatzeinheiten ist abgestimmt auf die bereits bestehenden Strukturen des Rettungsdienstes und der Feuerwehren.

Die Aufgaben des Sanitäts- und Betreuungsdienstes können mit den Ressourcen des

(Regel-)Rettungsdienstes nicht geleistet werden. Die Einsatzeinheiten sind daher unverzichtbarer Bestandteil der Gefahrenabwehr.

4.2 Die Vorgabe der Prozentsätze bzw. Maßzahlen zur Berechnung der zu betreuenden Bevölkerung sowie des materiellen und personellen Bedarfs, resultiert aus Erfahrungswerten realer Ereignisse (z. B. Hochwässer und Evakuierungen aus unterschiedlichen Anlässen). Es wird darauf hingewiesen, dass wissenschaftliche Zahlen nicht vorliegen.

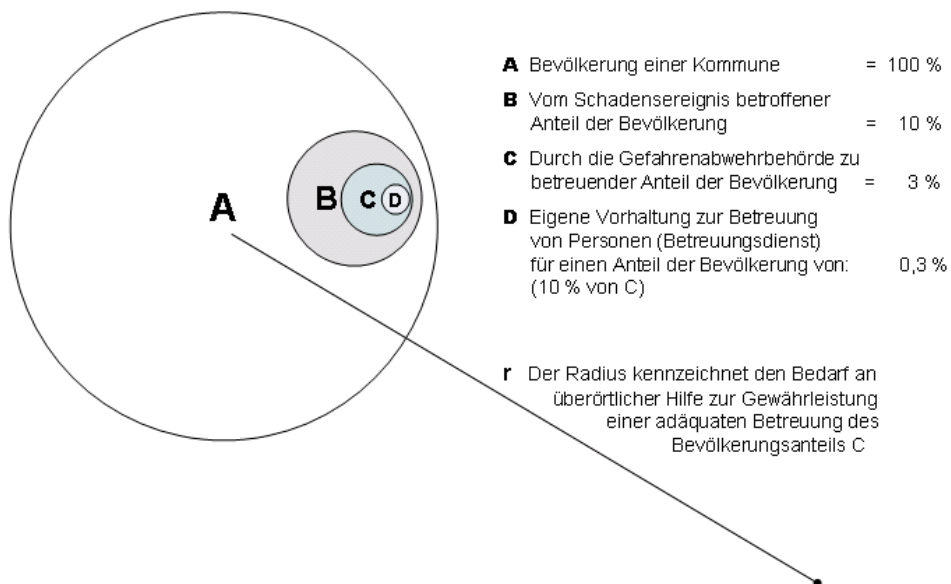
4.3 Das vorstehend beschriebene System setzt voraus, dass der Bedarf zu 90 % durch überörtliche Hilfe bereitgestellt wird (Radius "r" im Schaubild). Die Planungsgrundlagen kennzeichnen somit die untere Grenze des Verantwortbaren und entpflichten den einzelnen HVB nicht davon, eine individuelle Bedarfsanalyse zu erstellen. Insbesondere bei Ballungszentren, die von Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte umgeben sind, muss berücksichtigt werden, dass die überörtliche Hilfe begrenzt ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass die benachbarten HVB ihre Vorhaltung auf 10 % ihrer Bevölkerung begrenzt haben.

Jede von einem Schadensereignis betroffene Gebietskörperschaft benötigt aber ggf. Hilfe aus einem Umfeld, dessen Bevölkerungszahl den eigenen Wert um das 10-fache übersteigt.

Besonders kritisch sind Lagen, bei denen erfahrungsgemäß mehrere benachbarte Gebietskörperschaften von dem gleichen Ereignis betroffen sein können (z. B. Hochwasser). In diesem Falle wächst der Bedarf in einer Region bei gleichzeitigem Ausfall der Unterstützungsfunktion der benachbarten Gebietskörperschaften.

Dimensionierung des Betreuungsdienstes

Bildliche Darstellung der Planungsgrundlagen der AGBF-NRW



Betreuungspaket
 Anlage 1 zu den Planungsgrundlagen zur
Dimensionierung des Betreuungsdienstes
 der AGBF-NRW

Stand: 03.12.2008

Nach den Vorgaben der „Planungsgrundlagen zur Dimensionierung des Betreuungsdienstes“ der AGBF-NRW hat jeder HVB in seinem Versorgungsbereich mindestens für 0,3 % seiner Bevölkerung Material/Gerät im Betreuungsdienst vorzuhalten. Diese Maßzahl wird der Ermittlung der örtlich vorzuhaltenden Betreuungspakete (Spalte 4) zugrundegelegt: **Anzahl Einwohner x 0,3 % = Maßzahl**
Die in der nachstehenden Aufstellung aufgeführten Artikel und Geräte sind jeweils dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.
Weiterhin ist die ausgelieferte Bundes- und Landesausstattung bei den Planungen zu berücksichtigen ¹⁾

Bestimmung der örtlichen Maßzahl: (Einwohner) X 0,003 = (= Maßzahl)



lfd. Nr.	Betreuungspaket		Stückzahl im Versorgungsbereich (=Spalte 2 x Maßzahl)	zusätzlich zu Spalte 4 oder von Spalte 4 abweichende Sonderberechnung - wie in Klammern angegeben -	Bemerkungen bzw. zu beachten
	Anzahl	Artikel			
1	2	3	4	5	6
01	1	Schlafgelegenheit (Bett oder Luftmatratze und/oder Schlafsack		Kein Berechnungsfeld	Lagerkapazität ggf. Reinigung erforderlich
02	1	ggf. Matratze (je nach eingesetztem Bett)		(Maßzahl x 0,2)	je nach Typ des Feldbetts u.U. nicht erforderlich (z.B. Modell „Disc-o-bed“)
03	1	Kopfkissen		(Maßzahl x 0,2)	ggf. Reinigungs-/Waschkosten
04	1	Bettwäsche		(Maßzahl x 0,2)	ggf. Reinigungs-/Waschkosten
05	2	Decken		(Maßzahl x 0,2)	• ggf. Reinigungs-/Waschkosten
06	1	Waschbeutel		Kein Berechnungsfeld	
07	1	Zahnpasta		Kein Berechnungsfeld	
08	1	Satz Hygiene-Artikel für Frauen	Kein Berechnungsfeld	(Maßzahl x 0,1)	
09	1	Stoffhandtuch oder tägl. 2 Einweghandtücher		Kein Berechnungsfeld	• ggf. Wasch- bzw. Entsorgungskosten

lfd. Nr.	Betreuungspaket		Stückzahl im Versorgungsbereich (=Spalte 2 x Maßzahl)	zusätzlich zu Spalte 4 oder von Spalte 4 abweichende Sonderberechnung - wie in Klammern angegeben -	Bemerkungen bzw. zu beachten
	Anzahl	Artikel			
1	2	3	4	5	6
10	1	Satz Bekleidung, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • 1 Trainingsanzug • 1 Paar Turnschuhe • 1 Satz Unterwäsche • 1 Paar Strümpfe oder Socken 		Kein Berechnungsfeld	alle in verschiedenen Größen
11	1	Abfallständer mit je 100 Abfallsäcken	Kein Berechnungsfeld	(Maßzahl x 0,04)	
12	1	Satz Säuglingsbekleidung <ul style="list-style-type: none"> • Hemdchen • Jäckchen • Strampler 	Kein Berechnungsfeld	(Maßzahl x 0,03)	verschiedene Größen
13	1	Säuglingspflegeartikel	Kein Berechnungsfeld	(Maßzahl x 0,03)	
14	1	Gerät zur Herstellung von Säuglingsnahrung	Kein Berechnungsfeld	(Maßzahl x 0,03)	
15	1	Bürokiste (Soz. Betreuung/Unterkunft)	Kein Berechnungsfeld	(Maßzahl x 0,004)	• 1 Kiste je angefangene 300 Personen
16	1	Sozialhelfertasche	Kein Berechnungsfeld	(Maßzahl x 0,02)	
17	1	Bürokiste (Verpflegung)	Kein Berechnungsfeld	(Maßzahl x 0,004)	• 1 Kiste je angefangene 300 Personen
18	1	Bierzeltgarnitur, bestehend aus 1 Klappstisch und 2 Klappbänke	Kein Berechnungsfeld	(Maßzahl x 0,04)	

lfd. Nr.	Betreuungspaket		Stückzahl im Versorgungsbereich (=Spalte 2 x Maßzahl)	zusätzlich zu Spalte 4 oder von Spalte 4 abweichende Sonderberechnung - wie in Klammern angegeben -	Bemerkungen bzw. zu beachten
	Anzahl	Artikel			
1	2	3	4	5	6
19	1	Satz Einweg-Besteck *	Kein Berechnungsfeld	(Maßzahl x 3,0)	
20	1	Satz Einweg-Tischgeschirr * inklusive Servietten	Kein Berechnungsfeld	(Maßzahl x 3,0)	
		* Alternativ kann die Bevorratung von Mehrweg-Besteck und Mehrweg-Tischgeschirr in der Größenordnung der Maßzahl empfohlen werden.			Spülmobil oder geeignete Handspülmöglichkeit vorsehen
21	1	Hockerkocher	Kein Berechnungsfeld	(Maßzahl x 0,004)	• Für die Verpflegung von bis zu 100 Personen
22	1	Feldkochherd (FKH) mit • Satz Küchengerät • Küchenzelt (z.B. SG 300) • Satz Küchengeräteausstattung	Kein Berechnungsfeld	(Maßzahl x 0,004)	1 FKH je angefangene 300 Personen
Für einen mehrtägigen bzw. länger andauernden Betreuungseinsatz kann die Herrichtung von Unterkünftsräumen zur Unterbringung der Betroffenen erforderlich werden. Das hierfür benötigte Material wird nachfolgend aufgeführt. Eine Bevorratung dieser Gegenstände wird jedoch nicht empfohlen .					
23	1	Stuhl oder Hocker		Kein Berechnungsfeld	
24	1	Spinde oder Kleiderständer		Kein Berechnungsfeld	
25	1	Satz Reinigungsmaterial	Kein Berechnungsfeld	Kein Berechnungsfeld	
26	1	Satz Verbrauchsmaterial (Sanitärbereich)	Kein Berechnungsfeld	Kein Berechnungsfeld	

¹⁾ Hinweis:

Neben dem Ausstattungskonzept des Landes NRW (z.B. Betreuungsanhänger), sollte auch die Ausstattung des Bundes (z.B. Medizinische Task-Forces – MTF und vorgesehene Unterstützungskomponenten) daraufhin überprüft werden, ob sie zum Erreichen der angestrebten Stückzahl ausreichend ist bzw. mit angerechnet werden kann. Dies gilt auch für die evtl. von den Hilfsorganisationen aufgrund eigener Anschaffung/Bevorratung auf der Basis von Vereinbarungen einzubringenden Ausstattungsanteilen.

Anforderungen an eine Notunterkunft

Für die Beurteilung der Eignung und für die planerische Festlegung von Gebäuden zur Einrichtung von Notunterkünften bzw. Betreuungsplätzen werden nachfolgende Hinweise gegeben. Die angegebenen Beispielsberechnungen und -größen beziehen sich auf eine Unterbringung von 500 Betroffenen nach dem Konzept BTP-B 500 NRW und sind als Mindestanforderung anzusehen.

Gebäudeart

Für die optimale Umsetzung des Konzeptes eignen sich besonders (öffentliche) Schulen der Sekundarstufe I oder II oder vergleichbare Einrichtungen. Einerseits verfügen die Gebäude über ein erwachsenengerechtes Mobiliar, das für Zwecke der bedarfsgerechten Herrichtung des Betreuungsplatzes eingesetzt werden kann, andererseits ist in diesen Gebäuden in der Regel die für eine auftragsgemäße Einrichtung notwendige Infrastruktur vorhanden:

- große und einheitliche Unterrichts- und Sanitärräume, Turnhalle;
- Infrastruktur für Versorgungsaufgaben: Strom und Licht, Wasser und Abwasser, Wärme, sowie Be- und Entlüftung; ggf. Kantineeinrichtung;
- Kommunikationseinrichtungen: Fernsprechanlage, Internetanschluss (z.B. für die Datenübermittlung an die Einsatzleitung, den Krisenstab bzw. die Personenauskunftsstelle);
- Brandschutzeinrichtungen: Brandmeldeanlage, festgelegte Rettungswege, Feuerlöscher, Fluchtpläne und entsprechende Beschilderungen;
- Außengelände mit großzügigen Parkmöglichkeiten in fußläufiger Nähe;
- vorhandene Anfahrtswege und Aufstellflächen für Busse
- Bushaltestellen / Anschluss an den ÖPNV

Die Notunterkunft sollte auch die Unterbringung von Personen mit eingeschränkter Mobilität ermöglichen.

Die Einrichtung einer Notunterkunft bzw. eines Betreuungsplatzes in Mehrzweckhallen bzw. Turnhallen und ähnlichen Gebäuden ist grundsätzlich möglich, jedoch mit erheblichem logistischem Aufwand verbunden. Solche baulichen Anlagen verfügen in der Regel nicht über die notwendige räumliche Unterteilung für Funktions-, Betreuungs- und Unterkunftsräume und der Synergieeffekt durch Einbeziehung des vorhandenen Klassenmobiliars geht verloren. Darüber hinaus verfügen die üblichen, an große Schulzentren angeschlossenen Dreifach-Turnhallen lediglich über eine maximale Nutzfläche von 1.200 m². Für den Aufenthalt von 500 oder mehr Betroffenen und die notwendige angemessene Organisation der Abläufe ist dieses Platzangebot nicht ausreichend. Die Nutzung von Turnhallen sollte daher nur in Kombination mit angrenzenden Schulgebäuden angestrebt werden.

Die Nutzung von möblierten (Schul-)Gebäuden hat weitere positive Aspekte:

- Die für die Einrichtung von Notunterkünften erforderliche Möblierung muss nicht seitens der Katastrophenschutzbehörde angeschafft, eingelagert und im Ereignisfall transportiert werden;
- Die Einrichtungs- bzw. Rüst-Zeit zur Herrichtung der Notunterkunft wird minimiert;

Für die Unterbringung von Haustieren o.ä. ist Vorsorge zu treffen. Die Ausbildung und Ausstattung der Einsatzeinheiten deckt diesen Bedarf nicht ab.

Führung und Kommunikation

Für die Führung und Koordination der Unterkunft sind nach Möglichkeit vorhandene und eingerichtete Räume der Schulleitung (Sekretariat, Lehrerzimmer, Büros) zur Nutzung vorzusehen. Diese Räume verfügen in der Regel über Telefon- und Telefaxanbindung, eine Anlage für Lautsprecherdurchsagen, Internetanbindung und Fotokopierer. Die Nutzung dieser im Schulalltag sensiblen Räumlichkeiten ist vorab bei der Erkundung mit der Schulleitung bzw. dem Hausmeister abzustimmen.

Registrierung und Information

Für den Bereich der Registrierung und Information von Betroffenen wird eine große Eingangshalle mit 200 m² (optimal) zur Aufstellung von Tischen und Infowänden benötigt.

Medizinische Versorgung

Der Bereich der medizinischen Versorgung in einer Unterkunft erfordert einen verschließbaren Raum. Damit dort zwei Behandlungen gleichzeitig erfolgen können, sollte der Raum mittels Trennwänden teilbar sein; alternativ: 2 Räume mit Verbindungstür. Im Regelfall sind bereits entsprechende Sanitätsräume mit Krankenliegen in den Schulen vorhanden.

Soziale Betreuung und Psychosoziale Unterstützung (PSU)

Für die Funktionsbereiche zur Erfüllung betreuungsdienstlicher Aufgaben sollten für 500 Betroffene idealerweise 30 Räume mit einer Grundfläche von jeweils ca. 60 m² (Klassenzimmer) zur Verfügung stehen. Diese werden zweckgebunden aufgeteilt in

- Aufenthaltsräume,
- Ruheräume,
- PSU-Bereich und
- Raum für die Ausgabe persönlicher Versorgungsgüter.

Bei Einbeziehung einer Turn-/Mehrzweckhalle kann die Anzahl der Räume für Aufenthalt und die Ausgabe für Versorgungsgüter reduziert werden, was allerdings einen größeren Aufwand zur Einrichtung der Halle zur Folge hat.

Verpflegung

Für die Verpflegung von Betroffenen und Einsatzkräften sollte unabhängig von der Möglichkeit einer externen Verpflegungszuführung über ortsfeste Küchen oder Cateringunternehmen eine autarke Lebensmittelzubereitung in der Notunterkunft vorgeplant werden. Dadurch wird eine Unabhängigkeit bei (Katastrophen-)Lagen mit zerstörter Infrastruktur erreicht.

Für eine Lebensmittelzubereitung im größeren Umfang ist die Arbeit im Außenbereich erforderlich (Küchenzelt, Feldkochherd und ggf. weitere Hockerkocher). Für die Versorgung von 500 Betroffenen zuzüglich der Einsatzkräfte ist nach derzeitigem Ausstattungskonzept des Katastrophenschutzes der Einsatz von zwei Feldkochherden erforderlich. Hierfür ist eine Grundfläche von 225 m² einzuplanen.

Für den Küchenbetrieb ist bereits in der Vorplanungsphase die Möglichkeit der Einleitung von Abwasser in die Kanalisation mit der zuständigen Fachbehörde festzulegen.

Hygiene

Für den reibungslosen Ablauf der persönlichen Hygiene werden 20 Waschplätze und 20 WC's benötigt. Schulen des o.g. Typs verfügen i.d.R. bereits über entsprechende Einrichtungen und Ausschilderungen. Für Küchenpersonal sind aus Gründen des Infektionsschutzes separate Toiletten und Waschgelegenheiten vorzusehen. Hierzu eignen sich z.B. die Sanitärräume im Verwaltungsbereich der Schule.

Räume für Einsatzkräfte

Einsatzkräfte sind getrennt von den Betroffenen unterzubringen, damit die psychische Belastung der Einsatzkräfte auf ein Minimum reduziert werden kann. So sind für je ein Drittel der Einsatzkräfte 1 Ruheraum und 1 Aufenthaltsraum mit 1 Verpflegungsausgabe vorzuhalten. Auch die Waschplätze und WC's sind separat vorzusehen.

Außengelände / Verkehrswege

Der Bereich im direkten Umfeld des Gebäudes sollte verkehrstechnisch gut zugänglich sein. Ausreichende Parkflächen sollten in fußläufiger Nähe vorhanden sein.

In der Anfangsphase des Betriebs der Notunterkunft ist mit einem vermehrten Aufkommen von Verkehrsmitteln zu rechnen, welche den Binnenverkehr zwischen Anlaufstelle / Sammelplatz im Evakuierungsbereich und dem Betreuungsplatz sicherstellen. Ein Begegnungsverkehr muss möglich sein, ggf. mit Wendemöglichkeiten. Darüber hinaus werden einige Betroffene mit eigenen PKW anreisen und ihre Fahrzeuge abstellen wollen.

Es ist mit einem erhöhten Aufkommen an Fahrzeugen der Behörden und Hilfsorganisationen zu rechnen. Alleine die Einsatzkräfte des nach Landeskonzept NRW vorgesehenen BTP-B 500 mit zwei eingebundenen Einsatzeinheiten und der Führungsstaffel werden mit mindestens 17 Fahrzeugen und 6 Anhängern anrücken. Mit der dauerhaften Präsenz von Ordnungskräften und ihren Fahrzeugen ist zu rechnen. Hierfür sind separate Parkflächen vorzusehen und zu sichern.

Die Sicherung von Verkehrswegen, Parkflächen und Rettungswegen durch Ausschilderung, Absperrungen und Verkehrslenkungen ist in Absprache mit den zuständigen Behörden vorzuplanen. (Sperrplan der Polizei, Bereitstellung von Absperrmaterial durch das Tiefbauamt / Bauhof, o.ä.)

Bei der Zufahrt zum Küchenbereich (siehe oben: Verpflegung) ist auf eine ausreichende Durchfahrtsbreite und -höhe für einen Betreuungs-LKW mit Feldkochherd zu achten.

Anlage 3

zu den Planungsgrundlagen zur Dimensionierung des Betreuungsdienstes der AGBF-NRW
Stand: 03.12.2008

Phasen des Betreuungseinsatzes (in Anlehnung an DV 600)

Soforthilfe

Die Soforthilfe findet innerhalb der ersten 12 – 24 Stunden nach einem bzw. während eines Schadenereignisses statt. Hierbei können nur die notwendigsten physiologischen Bedürfnisse der Betroffenen erfüllt werden.

Zu den Aufgaben der Soforthilfe gehört es, die betroffenen Personen zu sammeln, an einer Stelle zusammen zu führen, Bedürfnisse der Betroffenen festzustellen und erkannte Probleme zu lösen. Die Einsatzeinheit NRW verfügt über das hierzu nötige Material.

Soforthilfe ist z.B. die Räumung einer Gefahrenzone. Dabei werden Anlaufstellen ¹⁾ und Sammelplätze ²⁾ in Betrieb genommen. In geringem Umfang wird Transportbegleitung notwendig sein.

Der Betreuungsdienst arbeitet in der Soforthilfe nach Standards, die nicht der optimierten Individualhilfe dienen können, sondern möglichst vielen Personen gleichmäßig Versorgung bringen sollen.

Für die Aufgaben der „Psychischen Ersten Hilfe“ arbeiten die Einsatzkräfte des Betreuungsdienstes mit speziell ausgebildeten Kräften der PSU/PSNV zusammen.

Übergangshilfe

Die Übergangshilfe dient der längerfristigen Unterbringung und Versorgung Betroffener insbesondere nach Evakuierungen. Bei der Übergangshilfe sind möglichst Standards anzusetzen, die sich einer üblichen Lebensführung annähern. Bei ihrer möglichen Dauer von Tagen und Wochen stellt sich die Notwendigkeit, Betroffene ihren Bedürfnissen entsprechend unterzubringen und zu versorgen.

Bei einer Evakuierung, die länger als einen Tag andauert, ist immer Übergangshilfe erforderlich. Evakuierungen muss daher immer eine entsprechende Planung zu Grunde liegen. Kräfte des Betreuungsdienstes sind dabei in einen strengen Ablauf eingebunden.

Einrichtungen der Übergangshilfe sind insbesondere Notunterkünfte. Diese werden dabei - im Gegensatz zur Soforthilfe — nicht schon während ihres Aufbaus in Betrieb genommen, sondern erst nach ihrer Fertigstellung. Dabei werden auch in der Übergangshilfe Anlaufstellen ¹⁾ und Sammelplätze ²⁾ genutzt, um den Strom der Betroffenen bis hin zur Notunterkunft zu kanalisieren.

Auch aus der Soforthilfe heraus kann es erforderlich werden, Betroffene, die z.B. nicht in ihre Wohnungen zurückkehren oder bei Freunden und Verwandten unterkommen können, vom Sammelplatz aus zu einer Notunterkunft weiterzuleiten. Die Soforthilfe geht für diese Betroffenen somit in die Übergangshilfe, in Form der provisorischen Unterbringung, über. Auch ein Sammelplatz ²⁾ kann zur Notunterkunft erweitert und ausgebaut werden. Dabei verliert er dann die Funktion des Sammelplatzes; an die Soforthilfe schließen sich Maßnahmen der Übergangshilfe an.

Ist eine Unterbringung aufgrund der Lage langfristig vorher für Betroffene und Einsatzleitung planbar - z.B. bei Evakuierungen -, kann der Weg von der Anlaufstelle ¹⁾ direkt in die Unterkunft erfolgen. Der Betrieb eines Sammelplatzes erübrigt sich dann. Der Ablauf liegt vor Beginn der Maßnahmen fest und ist sowohl Betroffenen wie Einsatzkräften vorab bekannt.

Bei großen Wegstrecken zwischen den einzelnen Stationen sind oft Sammeltransporte zu organisieren und zu begleiten.

Wiederaufbauhilfe

Die dritte Phase eines Betreuungseinsatzes ist die Wiederaufbauhilfe. Diese ist in der Regel kein Tätigkeitsfeld für die Einheiten des Katastrophenschutzes. Hierbei werden vielmehr Kräfte der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der Notfallnachsorge, insbesondere aber der professionellen Sozialarbeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden tätig. Die Aufgabe besteht hier im Betreuen von Menschen, die nicht von ihrem sozialen Umfeld versorgt sind. Die Betroffenen sind dabei zu begleiten und zu beraten, das soziale Netz ist zu aktivieren und Hilfsangebote sind zu vermitteln.

Zur Wiederaufbauhilfe zählt auch die Vermittlung und Bereitstellung finanzieller und materieller Hilfe zur Wiederherstellung normaler Lebensverhältnisse. Hierzu können Spenden- und Hilfsaktionen, Arbeitseinsätze und die Hilfe bei der Beantragung und Abwicklung staatlicher und nichtstaatlicher Hilfen gehören.

1) Anlaufstellen

Eine oder mehrere Stelle(n) an der Grenze des Gefahrenbereichs, an der unverletzte Betroffene betreuungsdienstlich aufgefangen, gesichtet, informiert, ggf. registriert und organisiert in eine Einrichtung des Betreuungsdienstes weitergeleitet werden.

2) Sammelplatz des Betreuungsdienstes

Einrichtung außerhalb des Schadensgebietes, in der unverletzte Betroffene vorübergehend betreuungsdienstlich versorgt (Witterungsschutz, Verpflegung, Information, soziale Betreuung mit psychologischer Erster Hilfe) und je nach Lageentwicklung von dort in Notunterkünfte gebracht oder nach Hause entlassen werden.